

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
Bürgermeister

DB/Vorlage Nr. **BV/0405/2016**

Datum: 01.12.2016

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	15.12.2016	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters Frau Anne Fellner gemäß § 56 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur allgemeinen Stellvertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 56 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat jede amtsfreie Gemeinde über einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters zu verfügen, der im Falle der Verhinderung oder Vakanz - mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung - alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahrnimmt, die diesem gesetzlich zugeordnet sind.

Für die Stadt Eberswalde findet die Regelung des § 56 Absatz 3 Satz 1 der BbgKVerf Anwendung. Danach benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Frau Fellner erfüllt als unmittelbar dem Bürgermeister unterstellte Baudezernentin die im Gesetz festgehaltenen Voraussetzungen. Sie verfügt über einen außerordentlich umfassenden Sachverstand, der über das Aufgabenspektrum ihres Dezernates weit hinausreicht und hat als Dezernentin der Stadtverwaltung Eberswalde in den zurückliegenden Jahren vielseitige Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die für die Ausübung der zur Besetzung vorgesehenen Funktion von großer Bedeutung sind.